

Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 21. Dezember 2011

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Gesetz betreffend die Änderung des Planungs- und Baugesetzes
	I.
	Der Erlass RB 700 (Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
5.2. Verwaltungsrechtliche Verträge	5.2. Verwaltungsrechtliche Verträge und weitere Massnahmen
	§ 88a Aussenparkfelder ¹ Parkfelder für verkehrsintensive Einrichtungen gemäss § 73 sowie für Einkaufszentren, Fachmärkte, Freizeitanlagen und Verwaltungen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 in Tiefgaragen oder innerhalb des Gebäudekomplexes, dem sie dienen, zu erstellen. ² Für Bauten und Anlagen gemäss Absatz 1 dürfen maximal 30 Aussenparkfelder erstellt werden.
	§ 124a Übergangsbestimmung zu § 88a ¹ § 88a findet keine Anwendung auf Parkieranlagen, die in einem vor Inkraftsetzung der Bestimmung rechtskräftig gewordenen oder im Sinne von § 121 Absatz 2 hängigen Sondernutzungsplan festgelegt sind.
	II.
	Der Erlass RB 725.1 (Gesetz über Strassen und Wege vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
§ 20 Landerwerb	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p>¹ Für den Bau benötigte Rechte sind freihändig, im Landumlegungsverfahren oder nötigenfalls durch Enteignung zu erwerben.</p> <p>² Für Kantonsstrassen und -wege kann der Regierungsrat eine Landumlegung anordnen. Das Umlegungsverfahren richtet sich sinngemäss nach den §§ 42 bis 44 des Planungs- und Baugesetzes¹⁾.</p>	<p>² Für Kantonsstrassen und -wege kann der Regierungsrat eine Landumlegung anordnen. Das Umlegungsverfahren richtet sich sinngemäss nach den §§ 42<u>§§ 55 bis 44</u>58 des Planungs- und Baugesetzes²⁾.</p>
<p>§ 21 Verfahren</p> <p>¹ Die Ausführungsprojekte sind durch die Gemeinde während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Sie teilt die Auflage den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mit. Bei Strassen ist deren Lage während der Auflage im Gelände sichtbar zu machen. Für Umweltschutzmassnahmen an Gebäuden bleiben § 86 und § 94 des Planungs- und Baugesetzes vorbehalten.</p> <p>² Während der Auflage kann Einsprache erhoben werden. Die Einsprache richtet sich bei Kantonsstrassen und -wegen an das Departement, bei Gemeindestrassen und -wegen an die Gemeindebehörde.</p> <p>³ Bewirkt der Schutz einer Einsprache erhebliche Änderungen des aufgelegten Projektes, sind die Pläne nochmals aufzulegen.</p> <p>⁴ Bei kleinen oder unbedeutenden Projekten für Beleuchtungsanlagen, Leitplancken, Entwässerungsanlagen, Staubfreimachung oder baulichen Massnahmen zur Verkehrsberuhigung oder -lenkung kann auf die öffentliche Auflage verzichtet werden.</p>	<p>¹ Die Ausführungsprojekte sind durch die Gemeinde während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Sie teilt die Auflage den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mit. Bei Strassen ist deren Lage während der Auflage im Gelände sichtbar zu machen. Für Umweltschutzmassnahmen an Gebäuden bleiben § 86<u>§ 98</u> und § 94<u>§ 107</u> des Planungs- und Baugesetzes vorbehalten.</p>
<p>§ 31 Kostenträger</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen unter Vorbehalt von § 52 des Planungs- und Baugesetzes³⁾ die Kosten für den Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen und -wege.</p>	<p>¹ Die Gemeinden tragen unter Vorbehalt von § 52<u>§ 43</u> des Planungs- und Baugesetzes⁴⁾ die Kosten für den Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen und -wege.</p>

¹⁾ [700](#)
²⁾ [700](#)
³⁾ vom 16. August 1995, jetzt § 43; 700
⁴⁾ [700](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p>² Erfolgen der Ausbau oder die Korrektur einer Gemeindestrasse weitgehend im Interesse Dritter, können ihnen durch Entscheidung der Gemeindebehörde zusätzliche Beiträge auferlegt werden.</p> <p>³ Werden Kantonsstrassen längere Zeit gesperrt und entstehen dadurch vermehrte Kosten für den Unterhalt an Gemeindestrassen, hat der Kanton einen angemessenen Beitrag an diese Mehrkosten zu leisten.</p>	
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.